



GEMEINDE BIRSFELDEN

12-5

**Reglement
über die
Kinder- und Jugendzahnpflege**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Administrative Belange.....	1
4. Aufgaben der Eltern	2
5. Beitragsleistungen für konservierende und kieferorthopädische Behandlungen	2
6. Inkrafttreten.....	2

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1979, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- 1.2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die in der Gemeinde wohnhaften Kinder ab Kindergartenentrtritt resp. Schuleintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 ¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschuss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen und dem Ausschuss von Kinder und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.
- 2.2 ²Der Gemeinderat kann bei vorliegen besonderer Gründe und nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zulasten der Gemeinde anordnen.

3. Administrative Belange

- 3.1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst, usw. ist das Schulsekretariat zuständig.
- 3.2 Das Schulsekretariat orientiert die Eltern der in den Kindergarten, resp. in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern der neu zuziehenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

¹ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 17.12.2007

² Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 17.12.2007

4. Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Schulsekretariat den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

B. Finanzielles

5. Beitragsleistungen für konservierende und kieferorthopädische Behandlungen

5.1 ³Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Details.

5.2 ⁴Aufgehoben.

C. Schlussbestimmungen

6. Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1997.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Sign. P. Meschberger

Der Verwalter:

Sign. W. Ziltener

Genehmigt mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Nr. 14 vom 11. März 1998. Nicht genehmigt sind Ziffer 2.2. Satz 1 und Ziffer 5.1.

Teilrevision, Neufassung von Ziffer 2.2. und 5.1. genehmigt mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Nr. 513 vom 17. Januar 2000 und rückwirkend in Kraft gesetzt per 1. Januar 1998.

Teilrevision, Neufassung von Ziffern 2.1; 2.2; 5.1 sowie Aufhebung von Ziffer 5.2 und des Anhangs vom 17. Dezember 2007 wird mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Nr. 524 vom 7. Februar 2008 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵Der Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird aufgehoben.

³ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 17.12.2007

⁴ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 17.12.2007

⁵ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 17.12.2007